

Finanzordnung Dartverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (DVBB).

§ 1 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVBB Beiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge betragen zurzeit:

Mitglieder gemäß §4 der Satzung 1a+b zahlen für jedes ihrer gemeldeten, nicht jugendlichen Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € zuzüglich 1,50 € für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Gesamtbeitrag in Höhe von 96,00 € zuzüglich 6,00 € für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Ab Geschäftsjahr 2007 / 2008 werden die Jugendlichen unter 18 Jahre beitragsfrei gestellt.

Für Nachmeldungen bis zum 31. Juli eines Geschäftsjahres beträgt der Beitrag **EUR 10,--**

Bei den Mitgliedern von Vereinen, die keine Förderungswürdigkeit für das Geschäftsjahr 2007 / 2008 erhalten haben und bisher noch keinen Antrag bei der Senatsverwaltung eingereicht haben, erhöht sich der Beitrag von 25,50 € auf 30,00 €.

§ 2 Veranlagung

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a+b der Satzung führen jedes Jahr bis zum 15. Juli ihre Mitgliederaufstellung für das folgende Geschäftsjahr an den DVBB ab. Zur Ermittlung der Jugendauswahlmannschaft sollen Jugendliche mit Geburtsdatum gemeldet werden.

Diese Mitgliederaufstellungen werden an den DDV sowie dem Landessportbund Berlin und/oder Brandenburg weitergegeben.

(2) Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

(3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1a+b der Satzung nicht fristgerecht zum 15. Juli des Jahres abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DVBB berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10 % pro Jahr zu unterstellen ist.

Bestehen seitens des DVBB Präsidiums berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Schatzmeister des DVBB mit Zustimmung des Präsidiums berechnigt, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

(4) Einzelmitglieder sind, die bereits durch ein anderes Mitglied gemäß §4 der Satzung Absatz 1a+b gemeldet sind, dürfen nicht in die Mitgliederaufstellung aufgenommen werden. Für sie ist dann auch kein Beitrag fällig. Ihre Anzahl wird dann allerdings auch nicht zur Ermittlung der Stimmen bei der Delegiertenversammlung gemäß §5 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 3 Erhebung

(1) Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Der Beitrag ist am 1. August eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen wird den Mitgliedern nach § 4 Absatz 1a+b der Satzung die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb des DVBB entzogen.

§ 4 Stundung

(1) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1a+b der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des DVBB frühzeitig mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, daß es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

§ 5 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6 Haushaltsplan

(1) Das Präsidium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Dieser wird von der Delegiertenversammlung beraten und verabschiedet.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.

(3) Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.

(4) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres um mehr als 10% höhere Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet wird.

(5) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen mindestens zu jedem Quartalsende des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.

Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt; ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.

(6) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Vereinsvermögen zuzuführen.

(7) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 7 Reisekosten

Reisekosten werden gemäß der jeweils gültigen Reisekostentabellen für Reisekosten für Selbstständige und Arbeitnehmer erstattet. Die angefallenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 14. November 1990 von der Gründungsversammlung des DVBB mit Änderungen der Delegiertenversammlungen vom 20. August 2000, 05. Dezember 2004, 3. Dezember 2006, 15. April 2007 sowie 28. April 2008 beschlossen worden.